

RS UVS Niederösterreich 1993/07/15 Senat-BN-92-099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1993

Rechtssatz

In der Tatbeschreibung ist anzuführen, durch welches konkrete Verhalten (zB Feilhalten oder Verkaufen) die Ware in Verkehr gebracht wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at